

398_Tietoa eristyspäätöksen saaneelle
[SAKSA]

Informationen für Empfänger des Isolationsbeschlusses

Bei Ihnen wurde eine Infektion mit dem COVID-19 Coronavirus festgestellt, weshalb Ihnen Isolation verordnet wurde. Zweck der Isolation ist es, eine Weiterübertragung des Coronavirus auf andere Menschen zu verhindern. Der Isolationsbeschluss wurde auf Grundlage des Gesetzes über Infektionskrankheiten erlassen.

Über die Dauer der Isolation werden Sie informiert, wenn Ihnen Isolation verordnet wird. Die Isolation bei leichter Symptomatik dauert normalerweise 10 Tage nach Auftreten der ersten Symptome und bei erforderlicher stationärer Behandlung aufgrund einer Coronavirus-Erkrankung 14 Tage.

Der Beendigung der Isolation müssen zwei symptomfreie Tage vorausgehen. Wenn bei der Probeentnahme festgestellt wird, dass Sie infiziert sind, bei Ihnen aber keine Symptome auftreten, beträgt die Dauer der Isolation 10 Tage ab dem Datum der Probeentnahme.

Wenn 10 Tage nach der Isolation Symptome auftreten, kontaktieren Sie bitte den Epidemologischen Dienst der Stadt Helsinki unter der Telefonnummer 09 310 51222 (täglich von 9 - 15.30 Uhr). Sie können auch eine Bitte um Kontaktaufnahme unter der Adresse tartuntataudit@hel.fi hinterlassen. Senden Sie jedoch nicht Ihre mit Corona verbundenen oder sonstigen Gesundheitsdaten per E-Mail.

Wenn bei Ihnen nur leichte Symptome auftreten und Sie die Isolation nicht fortzusetzen müssen, aber eine Krankschreibung benötigen, kontaktieren Sie bitte telefonisch das Gesundheitszentrum oder Ihren Arbeitsmedizinischen Dienst.

Was bedeutet Isolation?

Die Isolationszeit verbringen Sie in Ihrer Wohnung. Sie haben nahe Kontakte zu anderen Menschen zu vermeiden und in Ihrer Wohnung zu bleiben. Sie dürfen beispielsweise nicht an Ihren Arbeitsplatz, in die Schule, in den Kindergarten, zu Hobbyaktivitäten, einkaufen oder in die Apotheke gehen, da an diesen Orten nahe Kontakte schwer zu vermeiden sind. Sie dürfen keinen Besuch empfangen und Essen muss bestellt werden.

Sie sind für die Beschaffung der von Ihnen benötigten Lebensmittel und Medikamente grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn für Sie niemand Lebensmittel oder Medikamente besorgen kann, können Sie sich an die Corona-Nummer des Sozialdienstes wenden: 09 310 21175.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sollten Sie sich auch von anderen, im gleichen Haushalt lebenden Personen absondern. Wenn möglich, sollten Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Personen aufhalten. Eine gute Hand- und Hustenhygiene sind wichtig.

Sie sollten auch dann Personenkontakte vermeiden, wenn Sie beispielsweise den Hund ausführen müssen oder Müll entsorgen.

Behandlung der Krankheit

Sie können die Infektion zu Hause auskurieren, wenn bei Ihnen leichte Symptome auftreten und Sie nicht zu den Risikogruppen zählen. Ihr behandelnder Arzt des Gesundheitszentrums oder Ihr Arzt des arbeitsmedizinischen Dienstes beurteilt Ihren Zustand bei Bekanntgabe des Ergebnisses des Coronatests. Im Falle einer Erkrankung sind Ruhe und eine ausreichende Flüssigkeitsaufnahme wichtig. Fieber und Schmerzen können Sie mit in der Apotheke rezeptfrei erhältlichen Medikamenten lindern.

Wenn bei Ihnen schwere Symptome wie Atemnot auftritt und sich Ihr Allgemeinzustand verschlechtert, rufen Sie die Corona-Virus-Hotline an, Tel. 09 310 10024 (täglich von 8 - 18 Uhr verfügbar). Zu anderen Zeiten rufen Sie den Bereitschaftsdienst an, Tel. 116 117. In dringenden Fällen, wenn beispielsweise plötzliche Brustschmerzen auftreten, rufen Sie die Notfallnummer 112 an.

Dieses Informationsblatt erhalten Sie auch, wenn Ihr Kind am Coronavirus erkrankt ist. Wenn Ihr Kind eines der folgenden Symptome aufweist, suchen Sie so schnell wie möglich einen Arzt auf - unabhängig vom Krankheitserreger oder einer Vorerkrankung.

- Atembeschwerden
- Die Haut ist bläulich oder grau verfärbt.
- Das Kind trinkt nicht ausreichend.
- Das Kind erbricht sich intensiv oder ständig.
- Das Kind wacht nicht auf oder reagiert auf gar nichts.
- Das Kind ist so gereizt, dass es nicht im Arm gehalten werden will.
- Die Symptome verschwinden, kehren dann aber mit Fieber und stärkerem Husten zurück.

Erstattung von Verdienstaussfall

Aufgrund des durch die Isolation verursachten Verdienstaussfalls haben Sie Anspruch auf Infektionskrankheitstagegeld. Dieses wird bei der Sozialversicherungsanstalt (Kela) beantragt. Als Anhang zum Antrag erhalten Sie den von einem für Infektionskrankheiten verantwortliche Arzt der Stadt Helsinki ausgestellten Isolationsbeschluss. Der Isolationsbeschluss wird Ihnen automatisch per Einschreiben oder verschlüsselte E-Mail zugesandt. Sie müssen den Antrag bei der Kela innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag einreichen, an dem Ihnen die Isolation verordnet wurde.

Das Infektionskrankheitstagegeld entschädigt in vollem Umfang für Arbeitsabwesenheit, Isolation oder den durch Quarantäne verursachten Verdienstaussfall. Das Tagegeld eines Arbeitnehmers basiert auf dem Lohn, den er erhalten hätte, wenn er zur Arbeit erschienen wäre. Das Tagegeld eines Unternehmers wird ab dem Beginn der Abwesenheit von der Arbeit nach dem YEL- oder MYEL-Jahreseinkommen festgelegt. (YEL = Unternehmerrentengesetz; MYEL = Rentengesetz für Landwirtschaftsunternehmer) Erziehungsberechtigte von Kindern unter 16 Jahren haben Recht auf

Infektionskrankheiten-Tagegeld, wenn dem Kind Quarantäne verordnet wird und der Erziehungsberechtigte dadurch seiner Arbeit nicht nachkommen kann.

Ein in Finnland berufstätiger Staatsbürger eines EU-Landes, EWG-Landes oder der Schweiz kann Infektionskrankheiten-Tagegeld erhalten, auch wenn er nicht in Finnland krankenversichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der URL www.kela.fi/tartuntatauti.

Zu ihren nahen Kontakten wird bezüglich der Quarantäne Kontakt aufgenommen

Die epidomologische Nachverfolgung der Stadt Helsinki recherchiert Ihre nahen Kontakte und legt für diese die Quarantänezeiten fest. Die Dauer der Quarantäne beträgt 10 Tage ab der Erkrankung Ihres letzten nahen Kontakts.

Die Isolation muss eingehalten werden

Die durch die Behörde für Infektionskrankheiten verordnete Isolation muss unbedingt eingehalten werden. Nach finnischen Recht kann für einen Verstoß gegen die Quarantäne- oder Isolationsregeln, auch wenn durch das Handeln niemand infiziert wird, als Gesundheitsschutzvergehen ein Bußgeld oder eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten verhängt werden.